



SICHERHEITSBESTIMMUNGEN RUNDHOLZANLIEFERUNG der MOSSER HOLZINDUSTRIE

1. Allgemeines

Am gesamten Betriebsgelände der Mosser Holzindustrie gelten die Straßenverkehrsordnung und ein Tempolimit von 30km/h.

Der Werksverkehr (Rundholzbagger, Stapler) hat Vorrang.

Am Betriebsgelände der Mosser Holzindustrie gilt generell Tragepflicht für Warnwesten und Sicherheitsschuhe. Die Schutzausrüstung ist vor Verlassen des Lkw anzulegen.

Fahrzeuge am Werksgelände sind grundsätzlich immer so abzustellen, dass Verkehrswege ohne Einschränkung benützbar bleiben.

Bei der Mosser Holzindustrie herrscht absolutes Alkohol- und Rauchverbot.

Das Mitnehmen von Betriebsfremden auf das Werksgelände der Mosser Holzindustrie ist untersagt (Ausnahme Rundholzlieferanten im Zusammenhang mit der Rundholzübernahme bei vorgehender Anmeldung)

Der Zutritt zu den Produktionsbereichen der Mosser Holzindustrie ist nicht gestattet.

2. Entladung

Den Anweisungen der Mitarbeiter am Rundholzplatz (Sortierer, Baggerfahrer) ist unbedingt Folge zu leisten.



Im Bereich unmittelbar neben der Aufgabe zur Rundholzsortierung herrscht absolutes Aufenthaltsverbot (Manipulationsbereich von Rundholz, Gefahr durch herabfallende Stämme).

Sofern vom Werkspersonal nicht ausdrücklich ein Zwischenlager zugewiesen wurde, ist das Rundholz direkt auf die Aufgabe der Rundholzsortierung zu entladen.

Die Entladung hat grundsätzlich selbstständig zu erfolgen.

Erfolgt in Ausnahmefällen (kranlose) eine Entladung durch den Rundholzbagger so sind die Anweisungen des Baggerführers unbedingt zu befolgen. Beim Entladevorgang selbst ist Sichtkontakt herzustellen bzw. ein entsprechender Sicherheitsabstand zum Entladefahrzeug einzuhalten - der Fahrzeuglenker muss jedenfalls einen sicheren Bereich aufsuchen.

3. Unterweisung

Der Frächter verpflichtet sich, seine Mitarbeiter über diese Verhaltensgrundsätze zu informieren und hinsichtlich der geltenden Sicherheitsbestimmungen zu unterweisen.

4. Sanktionierung

Unsere Mitarbeiter am Rundholzplatz sind angehalten Lieferanten auf Verstöße aufmerksam zu machen und die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen konsequent einzufordern.

Bei schwerwiegenden Verstößen bzw. wiederholtem Zuwiderhandeln gegen die Sicherheitsbestimmungen muss mit einem Zufahrtsverbot gerechnet werden.